



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro GEOS
Erdmannroder Straße 19
36277 Schenklengsfeld

Geschäftszeichen 0030-31.2-200d632-00226#2026-00001

Dokument-Nr. 0030-2026-096611

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeitung Frau Frick

Durchwahl +49 (561) 106 2811

E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeitung Herr Jacob

Durchwahl +49 (561) 106 2820

E-Mail achim.jacob@rpks.hessen.de

Fax 0611 327 640 727

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 27.04.2026

per E-Mail an:

geos-stadtplanung@t-online.de

Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Bebauungsplan Nr. 10 „Wiesen- / Ulsterstraße“, 5. Änderung

hier: Beteiligung im Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vorhaben wird aus Sicht des Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Mit der o.a. Bauleitplanung soll die Sicherung und Weiterentwicklung des Stammsitzes der Firma ACO Passavant Haustechnik gewährleistet werden. Dabei werden insb. bei dem Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen.

Der in der vorliegenden Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die abschließende Beurteilung hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Hinweise:

- Die o.a. Bauleitplanung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden (Begründung, Kap. 4). Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange doch ein vorhabenbezogener Ausgleich insb. in Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG realisiert werden soll, wäre hierzu eine wasserbehördliche Beurteilung erst nach Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffenen Flächen des B-Plan Nr. „Wiesen- / Ulsterstraße“, 5. Änderung in der Gemarkung Philipsthal zwei Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG bzw. Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG)) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes können sich somit grundsätzlich Vorgaben oder Einschränkungen ergeben.

Bei den im System FIS AG für den Planungsbereich des B-Plan Nr. 10, 5. Änderung hinterlegten Altflächen handelt es sich um folgende Altstandorte:

Altis-Nr.: 632.016.040-000.038, Arbeitsname: Logistik Center der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Hattorf, Status: Fläche nicht bewertet, Flächenart: Altstandort, Straße: Am Zollhaus x, UTM-Ost: 569841.592, UTM-Nord: 5632421.096, max. WZ-Klasse: 3, Bemerkung: Ulsterstraße 1



Abbildung: Auszug FIS AG, Altis-Nr.: 632.016.040-000.038, Altstandort, Logistik Center

Altis-Nr.: 632.016.040-000.026, Arbeitsname: Dachdeckerei Körber, Standort Hattorf, Status: Adresse / Lage überprüft (validiert), Flächenart: Altstandort, Straße: Wiesenstraße 10, UTM-Ost: 569891, UTM-Nord: 5632333, max. WZ-Klasse: 2, Bemerkung: ---



Abbildung: Auszug FIS AG, Altis-Nr.: 632.016.040-000.026, Altstandort, Dachdeckerei

Grundlegend handelt sich bei den von der durch die 5. Änderung des B-Plans betroffenen Flächen um gewerblich bzw. industriell vorgeprägte Areale. Durch die langjährigen gewebespezifischen Nutzungen können sich grundsätzlich Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ergeben haben.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck seit 2012 kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Gemeinde Philippsthal als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Gemeinde Philippsthal der Kategorie 2 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat seit Einführung von DATUS (2012) noch nie DATUS benutzt oder Daten über DATUS geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung/Fehlanzeige vor 2022
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung/Fehlanzeige im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2023
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung/Fehlanzeige

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die vorgelegte Begründung zum B-Plan beinhaltet keinen gesonderten Umweltbericht.

Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich im Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Da es sich bei den von der 5. Änderung des B-Plans betroffenen Flächen bereits um anthropogen durch Gewerbenutzung vorgeprägte Flächen handelt, ist eine vertiefende bodenfunktionale Bewertung der Eingriffsfläche nicht erforderlich.

Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Die aktuell vorliegenden Unterlagen beinhalten noch keine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Basis des oben angesprochenen Erlasses und der Arbeitshilfe des HLNUG. Da durch die Erhöhung der GRZ eine zusätzliche Versiegelung von Flächen in der Größenordnung von 7.400 m² ermöglicht werden kann, wird eine bodenfunktionale Nachbilanzierung für erforderlich gehalten.

Eine nicht durchgeführte bodenfunktionale Nachbilanzierung kann ggf. zu einem Abwägungsmangel im Verfahren führen.

Die Darstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz mit der Empfehlung von bodenfunktionalen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind aktuell im Vorentwurf des Umweltberichtes in einer noch nicht ausreichenden Form vorhanden. Diese Maßnahmen sind mit der Überarbeitung des B-Plans geeignet zu ergänzen.

Ich empfehle in die Festsetzungen zum B-Plan zu übernehmen, dass bei der Umsetzung der Planung die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" sowie zusätzlich auch "Bodenschutz für Hauslebauer" zu beachten sind.

Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes empfehle ich ebenfalls in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Baudurchführung zu übernehmen.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAItBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. Nr. 348)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBl. I S. 7)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAItBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)